

Zuständigkeit:

Zuständig für die Beurkundung der Geburt ist das Standesamt, in dessen Bezirk das Kind zur Welt gekommen ist.

Hier finden Sie alle Informationen zu Standorten und Öffnungszeiten aller bezirklichen Standesämter Berlins:



<https://service.berlin.de/standorte/standesaemter>



Die Berliner Standesämter
Tel. (030) 115
www.berlin.de/standesamt
© Die Berliner Standesämter
Stand 03/2023

Geburtsurkunden

Nachdem die Geburt Ihres Kindes beurkundet wurde, erhalten Sie 3 gebührenfreie Geburtsurkunden für das Elterngeld, Kindergeld und die Krankenkasse.

Weitere Urkunden für Ihre persönlichen Unterlagen sind gebührenpflichtig.

Folgende Urkunden können Sie erwerben:

- Deutschsprachige Geburtsurkunde
- Mehrsprachige/internationale Geburtsurkunde
- Beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister

Für jede dieser Urkunden beträgt die Gebühr 12 Euro. Die Gebühr für jede weitere Urkunde derselben Art bei gleichzeitiger Ausstellung beträgt 6 Euro.

Hausgeburten:

Kommt das Kind zu Hause zur Welt, stellen Hebammen, Geburtshelfer oder Ärztinnen und Ärzte die Geburtsbescheinigung aus. Diese muss binnen einer Woche von den Eltern dem zuständigen Standesamt vorgelegt werden.



Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes!

Der schnellste Weg zur Geburtsurkunde

Hier finden Sie weiterführende Informationen online:



<https://www.berlin.de/standesamt/geburt/>



Benötigte Unterlagen

Um die Geburt Ihres Kindes beurkunden zu können, werden neben der unterschriebenen Geburtsanzeige sowie der Erklärung über die Namensführung des Kindes weitere Unterlagen im **Original** benötigt. Sollten diese Dokumente nicht in deutscher Sprache vorliegen, so ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.

In jedem Fall werden benötigt:

- **gültiger Pass oder Personalausweis beider Eltern (vorab als Kopie)**
- **Geburtsurkunden beider Eltern**

Weitere erforderliche Unterlagen sind vom Familienstand der Mutter abhängig. Ggf. werden im Einzelfall auch weitere, hier nicht aufgeführte Unterlagen benötigt.

Sollte die Mutter verheiratet sein, so wird der Ehemann der Mutter als Vater des Kindes beurkundet und eine zusätzliche Vaterschaftsanerkennung ist nicht erforderlich. Anderenfalls kann eine Person nur als Vater beurkundet werden, wenn eine entsprechende Vaterschaftsanerkennung vorliegt.

Die Mutter ist ledig (war noch nie verheiratet):

Zusätzlich benötigt werden:

- ggf. Vaterschaftsanerkennung
- ggf. Sorgerechtserklärung
- ggf. Geburtsurkunde des Vorkindes

Die Mutter ist verheiratet:

Zusätzlich benötigt werden:

- Eheurkunde oder Abschrift aus dem Eheregister mit Namensführung
- ggf. Geburtsurkunde des Vorkindes

Die Mutter ist in einer eingetragenen

Lebenspartnerschaft:

Zusätzlich benötigt werden:

- Lebenspartnerschaftsurkunde oder Abschrift aus dem Lebenspartnerschaftsregister mit Namensführung
- ggf. Geburtsurkunde des Vorkindes

Die Mutter ist geschieden:

Zusätzlich benötigt werden:

- Eheurkunde oder Abschrift aus dem Eheregister mit Namensführung
- rechtskräftiges Scheidungsurteil
- ggf. Bescheinigung über die aktuelle Namensführung
- ggf. Vaterschaftsanerkennung
- ggf. Sorgerechtserklärung
- ggf. Geburtsurkunde des Vorkindes

Die Mutter ist verwitwet:

Zusätzlich benötigt werden:

- Eheurkunde oder Abschrift aus dem Eheregister mit Namensführung
- Sterbeurkunde des Ehemannes
- ggf. Bescheinigung über die aktuelle Namensführung
- ggf. Vaterschaftsanerkennung
- ggf. Sorgerechtserklärung
- ggf. Geburtsurkunde des Vorkindes

Die Mutter und/oder der Vater sind ausländische Staatsangehörige:

Zusätzlich benötigt werden:

- gültige und unterschriebene Reisepässe mit Aufenthaltstitel (vorab als Kopie)
- bei EU-Bürgern eine Identitätskarte (vorab als Kopie)
- falls vorhanden, deutsche Personenstandsurkunden

Die Mutter und/oder der Vater wurde eingebürgert:

Zusätzlich benötigt werden:

- Kopie der Einbürgerungsurkunde
- Bescheinigung über die aktuelle Namensführung